



Mitteilung

Amt: Finanzsteuerung

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2012/0701

Anlage Nr.: _____

Datum: 19.09.2012

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	01.10.2012	öffentlich

Tagesordnung

Resolution zum Umlagegenehmigungsgesetz NRW, Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 16.07.2012

Mitteilungstext

Der Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen“ vom 16.07.2012 sowie die aktuellsten Stellungnahmen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 24. August 2012 und des Städtetages Nordrhein-Westfalen vom 16. August 2012 wurden mit der Einladung zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses (Anlage Nr. 5) am 10.09.2012 zur Verfügung gestellt. In der Sitzung wurde darauf verwiesen, dass sich die Hauptverwaltungsbeamten des Rhein-Sieg-Kreises darauf verständigt hatten, Beratungen des Städtetages abzuwarten, so dass das Thema zur Beratung an den Rat verwiesen wurde.

Laut Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 17. September 2012 ist das Umlagegenehmigungsgesetz nunmehr vom Landtag bereits am 13. 09.2012, im Wesentlichen in der Fassung des Gesetzesentwurfs, der Gegenstand der Beratungen im kommunal-politischen Ausschuss war, beschlossen worden.

Durch einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP wurde allerdings in § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) eine Benehmensregelung verankert. Die Vorschrift wird nunmehr wie folgt heißen:

„§ 55 Abs. 1:

Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten.

Abs. 2:

Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt Ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.“

Außerdem wird an verschiedenen Stellen jetzt ausdrücklich auf das Rücksichtnahmegebot nach § 9 Satz 2 KrO NRW hingewiesen.

Mit der Verbesserung der Beteiligungs- und Verfahrensrechte soll sichergestellt werden, dass sich die Umlageverbände auch weiterhin – angesichts der haushaltswirtschaftlichen Lage ihrer Umlagezahler – an den erheblichen kommunalen Konsolidierungsmaßnahmen entsprechend beteiligen.

Die Bedenken des kreisangehörigen Raums vor allem im Zusammenhang mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung einer sog. „Sonderumlage“ zur Wiederauffüllung des Eigenkapitals bei den Umlageverbänden konnten damit leider nicht ausgeräumt werden. Mit der Benehmensherstellung ist jedoch zumindest eine Stärkung der Beteiligungsrechte gegenüber dem Status quo erreicht worden. Welche Auswirkung die Stärkung des Beteiligungsrechtes auf die Umlagebelastung in der Zukunft haben wird, wird sich zeigen.

Hennef (Sieg), den 19.09.2012

Klaus Pipke
Bürgermeister